

Abteilungsordnung der Tennisabteilung im Sportverein SV Eggingen 1927 e.V.

Präambel

Die Tennisabteilung ist eine Abteilung des SV Eggingen e.V. (SVE) und untersteht der Satzung des Gesamtvereins. Die nachfolgenden Bestimmungen der Abteilungssatzung regeln die besonderen Belange der Tennisabteilung. Die Tennisabteilung ist Mitglied im Württembergischen Tennisverband (WTB) und anerkennt dessen Satzung.

§ 1

Zweck

Die Abteilung pflegt und fördert den Tennissport. Dies geschieht hauptsächlich durch den freien Spielbetrieb der Abteilungsmitglieder, durch Vereinswettkämpfe, Turniere und Mannschaftswettkämpfe.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Gesamtvereins ist auch für die Abteilung gültig.

§ 3

Mitgliedschaft

3.1. Aufgenommen werden können nur Mitglieder des SV Eggingen oder durch Regelungen des Hauptvereins verbundene Partnervereine, die dadurch einer Mitgliedschaft des SVE entsprechen.

3.2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Über den Aufnahmeantrag in die Abteilung entscheidet der Abteilungsausschuss bzw. der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

3.3. Das neue Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung (Aufnahme) zur Anerkennung der Satzungen des Vereins und der Abteilung, sowie der Platz- und Spielordnung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Abteilungsmitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Plätze und andere Anlagen unter Einhaltung der Spiel- und Platzordnung zu benutzen und die Pflicht bei der Instandsetzung und Pflege mitzuwirken.

§ 5

Verwaltung der Sportanlagen Tennis

Die Verwaltung der Sportanlagen Tennis obliegt der Tennisabteilungsleitung.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt aus dem Hauptverein.
- b) Durch schriftliche Austrittserklärung aus der Abteilung zum 31.12. d. Jahres.
- c) Durch Streichung auf Beschluss der Abteilungsleitung bei Weigerung, die fälligen Beiträge zu zahlen.
- d) Durch Ausschluss aus der Abteilung.

6.2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Abteilungsleitung beschlossen werden, wenn das Mitglied der Abteilungssatzung schuldhaft zuwiderhandelt. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

6.3. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss über den Ausschluss binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächstfolgende Abteilungsversammlung. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde ruht die Mitgliedschaft in der Abteilung, d.h. es bestehen weder Rechte noch Pflichten im Sinne von § 4 der Abteilungssatzung.

§ 7

Abteilungsbeiträge

7.1. Zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben und zur Deckung der dadurch entstehenden Kosten erhebt die Abteilung zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen eigenen Abteilungsbeitrag.

Die Höhe der Beiträge usw. wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung der Abteilung festgelegt.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühr nicht zurückerstattet.

7.2. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

7.3. Sie werden von den Konten der Mitglieder abgebucht. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Einzugsermächtigung zu unterzeichnen.

7.4. Jugendliche Mitglieder werden nach Erreichen des 18. Lebensjahres als Erwachsene Mitglieder geführt. Sie haben ab dem nächstfolgenden Geschäftsjahr Erwachsenenbeiträge zu entrichten oder den Beitrag für „Ermäßigte Jugendliche mit Ausbildungsnachweis“.

§ 8

Inkrafttreten der Abteilungssatzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.11.2017 beschlossen.

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.